

Ausfüllhilfe zur Umlagemeldung

Ambulante Pflegeeinrichtungen

Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte

Hier ist die Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Fällt der 15. Dezember des Vorjahres auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so gilt als Stichtag der nächste Werktag (§ 1 Absatz 5 BlnPflAFinV).

Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war.

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten: z.B. bei Langzeitausfall aufgrund von Krankheit ohne Lohnfortzahlung, Elternzeit, usw.

Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten außerdem jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren (z. B. Leasingkräfte), soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft mit der ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BlnPflAFinV) eingesetzt werden.

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

Anteil VZÄ nach SGB XI

Hier ist der Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent) anzugeben, welcher auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt (§ 11 Absatz 2 Satz 2 PflAFinV).

Für die Ermittlung des Anteils der VZÄ nach SGB XI ist der zeitliche Anteil der tatsächlichen Einsatzzeiten der eingesetzten Pflegefachkräfte jeweils für SGB XI und SGB V gemäß

Tourenplanung am Stichtag 15.12. des Vorjahres zu bestimmen. Können diese zeitlichen Anteile nicht eindeutig ermittelt werden, ist eine qualifizierte, überprüfbare Schätzung vorzunehmen.

Abgerechnete Punktzahl

Für die Berechnung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages gemäß § 12 Abs. 3 PflAFinV ist eine einheitliche Berechnungsgrundlage erforderlich. Diese erfolgt im Land Berlin nach § 5 Absatz 3 BlnPflAFinV auf Basis von Punktzahlen.

Für die Ermittlung der Punktzahl sind alle nach dem SGB XI abgerechneten Punkte oder Zeitwerte des Vorjahres zu berücksichtigen, unabhängig davon ob sie für Leistungen nach § 36 (Pflegesachleistung), § 45 b (Entlastungsbetrag), § 45 (Pflegekurse), § 39 (Verhinderungspflege) oder andere SGB XI Leistungen erzielt wurden. Ausgenommen davon sind die abgerechneten Anteile für die Refinanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege und nach dem Pflegeberufegesetz.

Ein Formular, welches zur Ermittlung der Punktzahlen durch ambulante Einrichtungen zu verwenden ist, findet sich unter folgendem Link:

https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/pflege/formular-zur-meldung-gemaess-11-abs-4-pflafinv.pdf

Voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtung

Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte

Hier ist die Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Fällt der 15. Dezember des Vorjahres auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so gilt als Stichtag der nächste Werktag (§ 1 Absatz 5 BlnPflAFinV).

Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war.

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten: z.B. bei Langzeitausfall aufgrund von Krankheit ohne Lohnfortzahlung, Elternzeit, usw.

Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten außerdem jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren (z. B. Leasingkräfte), soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft mit der ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BlnPflAFinV) eingesetzt werden.

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

Platzzahl

Hier ist die Anzahl der Pflegeplätze gemäß dem aktuell gültigen Versorgungsvertrag ihrer Einrichtung einzutragen (§ 11 Absatz 3 PflAFinV).

Belegungstage

Die nachfolgenden Darstellungen dienen Ihnen als Orientierung. Sie basieren auf den aktuell gültigen Regelungen im Land Berlin. Sollten in Ihrer Einrichtung andere Werte, als die unten angegebenen nachweislich zutreffend sein, geben Sie bitte die bei Ihnen zutreffenden Werte an.

Die hier einzutragende Anzahl lässt sich wie folgt ermitteln:

1. Vollstationäre Einrichtungen:

Formel: $\text{Platzzahl aus Versorgungsvertrag} \times 365 \text{ Tage} \times 95\% \text{ Auslastung} = \text{Anzahl der Belegungstage}$

(Beispiel: $50 \text{ Pflegeplätze gemäß Versorgungsvertrag} \times 365 \text{ Tage} \times 95\% \text{ Auslastung} = 17.337,5 \text{ Belegungstage}$)

2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege:

Formel: $\text{Platzzahl aus Versorgungsvertrag} \times 365 \text{ Tage} \times \text{Auslastung in \% (siehe Tabelle 1)} = \text{Anzahl der Belegungstage}$

Tabelle 1:

Die Auslastung bemisst sich anhand des Zeitraums des Bestehens der Einrichtung.

In welchem Jahr seit ihrer Gründung befindet sich die Einrichtung?	Auslastung
Im ersten Jahr	70 %
Im zweiten Jahr	73 %
Im dritten Jahr oder länger	80 %

(Beispiel für eine Einrichtung die sich im zweiten Jahr ihres Bestehens befindet: 100 Pflegeplätze gemäß Versorgungsvertrag x 365 Tage x 73 % = 26.645 Belegungstage)

3. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege:

Formel: Platzzahl aus Versorgungsvertrag x Öffnungstage pro Jahr (siehe Tabelle 2) x 87 % Auslastung = Anzahl der Belegungstage

Tabelle 2:

Die Anzahl der Öffnungstage pro Jahr ergibt sich anhand der Öffnungstage pro Woche:

An wie vielen Tagen pro Woche hat die Einrichtung geöffnet?	Öffnungstage pro Jahr:
5 Tagen	251 Tage
6 Tagen	303 Tage
7 Tagen ohne Feiertage	355 Tage
7 Tagen mit Feiertagen	365 Tage

(Beispiel für eine Einrichtung mit 7 Öffnungstagen pro Woche **ohne** Feiertage: 80 Pflegeplätze gemäß Versorgungsvertrag x 355 Tage x 87 % Auslastung = 24.708 Belegungstage)